

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten von Ansprecherin Patricia Carolina Gabriela Mayer
auch im Namen von Bernardo Adolfo Carlos Teodoro Mayer
und Karl Martin Klaus Mayer

betreffend die Konten von Karl Mayer

Geschäftsnummer: 212745/MBC

Zugesprochener Betrag: 178 000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Patricia Carolina Gabriela Mayer („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von Bernhard Albert Mayer¹. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Karl Mayer („der Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] („die Bank“)².

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater väterlicherseits, Karl (Carlos) Jakob (Jacobo) Mayer, identifizierte, der am 12. Oktober 1894 in Mainz, Deutschland, als Sohn des Bernhard Albert Mayer und der Adele Mayer, geb. Trier, geboren wurde. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossvater, der in der Rheinstrasse 25 in Darmstadt, Deutschland, geboren wurde, mit Emmi Mayer, geb. Meisinger, verheiratet war und zwei Söhne hatte: Bernhard Adolf Karl Theodor Mayer (der Vater der Ansprecherin) und Karl Martin Klaus Mayer. Die Ansprecherin gab an, dass ihr

¹ In einer separaten Entscheidung genehmigte das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid betreffend die zwei Konten von Bernhard Albert Mayer zu Gunsten der Ansprecherin. Siehe *In re Accounts of Bernhard Albert Mayer* (genehmigt am 3. Oktober 2002).

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Karl Mayer als der Inhaber eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von zwei Konten belegt werden kann.

Grossvater, der Geschäftsmann war, eine Silberwaren- und Edelmetallfabrik in Pforzheim, Deutschland besass, die er von seinem Vater übernommen hatte. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 4. März 2005 erklärte die Ansprechlerin, dass die Mutter ihres Grossvaters, Adele Mayer, geb. Trier, aus einer bekannten Darmstädter Familie stammte und dort verschiedene Unternehmen besass, u.a. eine Eisengrosshandlung. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Grossvater auch den Titel *Generalkonsul von Persien* trug. Gemäss den Angaben der Ansprechlerin floh ihr Grossvater, der Jude war, 1933 aus Deutschland nach Persien, dann in weitere Länder und schliesslich nach Buenos Aires, Argentinien, wo er am 9. August 1976 starb. Die Ansprechlerin gab an, dass die Söhne und Eltern ihres Grossvaters in Deutschland blieben bis 1941, als sie nach Argentinien flohen.

Die Ansprechlerin reichte Kopien verschiedener Dokumente ein, darunter die Geburtsurkunde ihres Grossvaters; die Geburtsurkunde ihres Vaters, die zeigt, dass Karl Jakob Mayer, ein Grosskaufmann, der Vater von Bernhard Adolf Karl Theodor Mayer war; sowie ihre Heiratsurkunde, die zeigt, dass Bernardo Adolfo Carlos Teodoro ihr Vater war. Die Ansprechlerin reichte ebenfalls das Gesuch ihrer Urgrosseltern, 1941 aus Deutschland auswandern zu dürfen, ein, das besagt, dass der Name ihrer Urgrossmutter Adele Mayer, geb. Trier, war und dass sie am 28. September 1873 in Darmstadt geboren wurde.

Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 25. November 1953 in Buenos Aires geboren wurde. Die Ansprechlerin vertritt ihren Vater, Bernardo Adolfo Carlos Teodoro Mayer, der am 2. Januar 1921 in Darmstadt geboren wurde, sowie ihren Onkel, Karl Martin Klaus Mayer, der am 24. Februar 1923 in Darmstadt geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss dieser Karte war der Kontoinhaber Karl Mayer von Darmstadt, Deutschland. Der Titel des Kontoinhabers ist teilweise unlesbar, scheint aber *Gen. Kons.* (Generalkonsul) zu lauten. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Bankschliessfach mit der Nummer 206 besass.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto und das Bankschliessfach geschlossen bzw. aufgehoben wurden, aber nicht wann die Konten geschlossen wurden oder auf welchen Betrag sich die Kontoguthaben beliefen. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Die Bankunterlagen zeigen weiter, dass der Kontoinhaber die Bürgschaft übernahm für einen Kredit, der die Bank einem Unternehmen namens *Gebr. Trier* von Darmstadt gewährte. Die Bürgschaft wurde an einem unbekanntem Datum bis spätestens 1945 gekündigt.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und das Aufenthaltsland des Grossvaters der Ansprechlerin stimmen mit dem veröffentlichten Namen

und dem Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin identifizierte den Wohnort und den Titel des Kontoinhabers, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Zudem identifizierte die Ansprecherin den Mädchennamen ihrer Urgrossmutter, Trier, und gab an, dass ihre Familie mehrere Unternehmen in Darmstadt besass. Diese Informationen stimmen mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen bezüglich des Kredits überein.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin verschiedene Dokumente ein, darunter die Geburtsurkunde ihres Vaters und den Antrag ihrer Urgrosseltern zur Auswanderung aus Deutschland, die den unabhängigen Nachweis dafür erbringen, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass weitere Ansprachemeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Wohnort oder ein anderes Aufenthaltsland angaben und den Titel und die Geschäftsbeziehungen des Kontoinhabers nicht identifizieren konnten.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er 1933 aus Deutschland floh. Das CRT hält fest, dass die Söhne und die Eltern des Kontoinhabers bis 1941 in Nazideutschland blieben und dann nach Argentinien flohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Grossvater väterlicherseits der Ansprecherin war. Diese Dokumente schliessen die Geburtsurkunde des Vaters der Ansprecherin ein, die zeigt, dass sein Vater Karl Jakob Mayer war, sowie die Heiratsurkunde der Ansprecherin, die zeigt, dass ihr Vater Bernhard Mayer war.

Verbleib des Guthabens

Da der Kontoinhaber aus Deutschland floh, weil er von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung der Konten des Kontoinhabers oder Unterlagen über das Datum der Schliessung der Konten gibt; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über seine Konten einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (geänderte Version) dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater väterlicherseits handelt und dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Bernardo Mayer und Karl Mayer als die Kinder des Kontoinhabers eine stärkere Berechtigung an dem Konto haben als die Ansprecherin, die Enkelin des Kontoinhabers.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Bankschliessfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Bankschliessfachs belief sich auf 1240.00 Schweizer Franken. Der durchschnittliche Gesamtwert der Konten belief sich demnach auf 14240.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 178000.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt die Ansprecherin ihren Vater und Onkel, die Söhne des Kontoinhabers. Demnach sind der Vater und der Onkel der Ansprecherin wie oben erwähnt je zur Hälfte an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 August 2005

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.